

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 20. Juli 2020 die folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 1. Juli 1985, zuletzt geändert am 10. Dezember 2018 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 c) ist der bisherige Verweis "(§ 38 BBauG)" durch den Verweis "(§ 38 BauGB)" zu ersetzen
2. § 2 Abs. 3 Nr. 3 e) erhält folgende neue Fassung:
"Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss) und die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3)."
3. § 2 Abs. 3 Nr. 3 i) erhält folgende neue Fassung:
"Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe entsprechend der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe."
4. In § 3 wird nach dem Wort "(Stadträte" das Wort "/ Stadträtinnen)" eingefügt.
5. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
"1. Auf Grund der Gemeindeordnung
a) der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
b) der Technische Ausschuss
c) der Umwelt- und Verkehrsausschuss
d) der Bildungs- und Kulturausschuss
e) der Sozialausschuss"
6. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
"2. Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen:
a) die Betriebsausschüsse als ständige Ausschüsse nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe,
b) der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 BauGB-DVO.
7. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
"Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem (der) Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten)."
8. In § 6 Abs. 2 Satz 5 wird der bisherige Verweis "§ 5 DVO BauGB" durch den Verweis "§ 5 BauGB-DVO" ersetzt.
9. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:
"Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht die weiteren beschließenden Ausschüsse zuständig sind,"
10. § 9 Abs. 1 wird um die Nr. 17 "Kommunalpetitionen im Sinne des Art. 17 GG" ergänzt.

11. § 10 erhält folgende neue Fassung:

"§ 10 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung, Bauordnung,
 2. Städtebauförderung und Stadtentwicklung einschließlich der damit verbundenen Grundstücksangelegenheiten
 3. Hochbau
 4. Tiefbau (Straßen, Wege, Brücken, Wasserbau)
 5. Denkmalschutz
 6. Gestaltung von Fußgängerzonen und innerstädtischen Plätzen
 7. Städt. Gebäude
 8. Feuerschutz, Feuerlöschwesen und Zivilschutz in technischen Angelegenheiten
 9. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe „städtische Entwässerungseinrichtungen“, „Städtische Wohnungen“ und „Betriebshof Ravensburg“ als jeweiliger Betriebsausschuss nach der Betriebsatzung,
 10. Friedhöfe in technischen Angelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss), die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) - ausgenommen in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 2 Abs. 3, Ziffer 3 e dieser Satzung) -, für die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und für Entscheidungen über Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 3 KAG.
- (4) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Technische Ausschuss vor."

12. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

"§ 11 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Verkehrsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Verkehrsangelegenheiten
 2. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung
 3. Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege
 4. Grünflächen, Spielflächen und Sportflächen in technischen Angelegenheiten
 5. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten
 6. Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs "Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe" als Betriebsausschuss nach der Betriebsatzung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Umwelt- und Verkehrsausschuss vor. In Angelegenheiten der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe entscheidet er über Tarif- und Entgeltangelegenheiten abschließend."

12. Der bisherige § 11 wird zu § 12. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

13. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 " Der Geschäftskreis des Bildungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Schulangelegenheiten
 2. Hochschulangelegenheiten
 3. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit
 4. Angelegenheiten der Schulkindbetreuung/ Ganztageschule
 5. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule
 6. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege
 7. Sportangelegenheiten
 8. Kultur- und Museumsangelegenheiten, Heimatpflege
 9. Tourismus."
14. Der bisherige § 13 entfällt.
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
16. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 "Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der/ Die Erste Beigeordnete als ständiger/ständige allgemeiner/ allgemeine Stellvertreter/ Stellvertreterin des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister/ Erste Bürgermeisterin", der/ die Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/ Bürgermeisterin".
17. In § 22 Abs. 2 Nr. 10 ist der bisherige Verweis "gem. § 53 des Schulgesetzes" durch den Verweis "gem. § 40 des Schulgesetzes" zu ersetzen.
18. Der Grundsatz zu Beginn der Zuständigkeitstabelle wird um folgenden Satz erweitert:
 "Es ist ein Betrag maßgebend, der den städtischen Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer."
19. Nr. 2 b) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
2. b) nach Vergabeordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)	GR über	500.000
	A bis	500.000
	OR bis	500.000
	OB bis	100.000

20. Nr. 4 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
4. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen - innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligten Gesamtbetrages	GR über	500.000
	A bis	500.000
	OR bis	500.000
	OB bis	100.000

21. Nr. 5 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
5. Zustimmung im Einzelfall zu	GR über	250.000
- Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	A bis	250.000
- Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	OR bis	250.000
	OB bis	50.000
	Nur soweit die Deckung im lfd. Haushalt gewährleistet ist - andernfalls ausschließl. GR	

22. Nr. 8 a) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
8. a) Aufnahme von Krediten Kämmererhaushalt und Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe	OB/ BL/ GL	unbegrenzt im Rahmen der im Haushalt und den Vermögensplänen genehmigten Kreditermächtigung

23. Nr. 10 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
10. Gewährung von städtische Darlehen im Rahmen des kassenrechtlichen Zusammenschlusses der gemeindlichen Einheitskasse an mit der Stadtkasse verbundene Sonderkassen und Zweckverbände	OB	ohne Wertgrenze

24. Nr. 11 der Zuständigkeitstabelle wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
11. Gewährung von Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten	GR über A bis OB bis	500.000 500.000 100.000

25. Die bisherige Nr. 11 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 wird zu Nr. 12. Die bisherige Nr. 12 wird zu Nr. 13. Die bisherige Nr. 13 wird zu Nr. 14. Die bisherige Nr. 14 wird zu Nr. 15. Die bisherige Nr. 15 wird zu Nr. 16. Die bisherige Nr. 16 wird zu Nr. 17. Die bisherige Nr. 17 wird zu Nr. 18. Die bisherige Nr. 18 wird zu Nr. 19. Die bisherige Nr. 19 wird zu Nr. 20. Die bisherige Nr. 20 wird zu Nr. 21. Die bisherige Nr. 21 wird zu Nr. 22. Die bisherige Nr. 22 wird zu Nr. 23. Die bisherige Nr. 23 wird zu Nr. 24. Die bisherige Nr. 24 wird zu Nr. 25. Die bisherige Nr. 25 wird zu Nr. 26. Die bisherige Nr. 26 wird zu Nr. 27.

26. Nr. 12 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
12. Erlass und Niederschlagung von Forderungen	GR über	100.000
	A bis	100.000
	OB bis	50.000

27. Nr. 13 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
13. b) von sonstigen Forderungen mit Stundungszinsen, gem. § 222 AO	OB ohne Wertgrenze	

28. Im Anhang 1 - zu § 2 Abs. 3 - wird unter I. die Nr. 19. neu hinzugefügt:
"die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes."

29. Im Anhang 1 – zu § 2 Abs. 3 – II. Nr. 9 ist der bisherige Verweis "nach § 46, 47 BBauG)" durch den Verweis "nach § 46, 47 BauGB)" zu ersetzen.

30. Im Anhang 3 – zu § 16 – Nr. 3 wird nach dem Wort "Kulturamtsleiter" die Worte "/ die Kulturamtsleiterin" eingefügt.

31. Im Anhang 3 – zu § 16 – Nr. 5 wird statt den Worten "Geschäftsführender Rektor" die Worte "Geschäftsführende/r Rektor/in" eingefügt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 20.07.2020

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister